

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/32/HRG

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
321/054/2012

Falsches Parken in der Innenstadt - Einführung des Münchener Abschleppmodells; Antrag der Grünen Liste vom 17.05.2011 Nr. 054/2011

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.02.2012	Ö	Beschluss	mehrheitlich angenommen

Beteiligte Dienststellen

Polizeipräsidium Mittelfranken, Zweckverband KVÜ,Verbandsstädte

I. Antrag

- Die Ausführungen der Verwaltung, dass das Polizeipräsidium Mittelfranken das Münchener Abschleppmodell nicht einführen wird, werden zur Kenntnis genommen.
- Der Antrag der Grünen Liste vom 17.05.2011 Nr. 054/2011 ist damit als bearbeitet anzusehen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Keine Einführung des Münchener Abschleppmodells im Bereich des Zweckverbandes KVÜ Großraum Nürnberg.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

5. Sachbericht

Das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt hatte zum obengenannten Antrag der Grünen Liste im UVPA am 06.12.2011 mit einer Mitteilung zur Kenntnis (MzK) darüber informiert, dass zwischen dem PP Mfr. und Zweckverband KVÜ ein Abstimmungsgespräch erfolgen wird, ob das in München praktizierte „Münchener Abschleppmodell“ in Erlangen bzw. im Gebiet des Zweckverband KVÜ zur Anwendung kommen soll.

Die Verwaltung hatte in dieser MzK dargelegt, dass keine Kommunen bekannt sind, die eigenständig Abschleppmaßnahmen durchführen. Das sog. „Münchener Modell“ erweckt jedoch den Anschein, dass Beschäftigte der Kommunalen Verkehrsüberwachung München eigenständig Fahrzeuge abschleppen lassen; dies ist jedoch nicht der Fall.

Beschäftigte der Münchener Verkehrsüberwachung erteilen zwar Abschleppaufträge an Unternehmen. Einem Abschleppauftrag geht jedoch **immer** die Entscheidung der Polizei voraus, die aufgrund eines erstellten Fallkataloges nicht vor Ort getroffen werden muss. Die fernmündliche Mitteilung des Parkverstoßes durch den Münchener Überwachungsdienst reicht für die polizeiliche Entscheidung aus. Die sich anschließende Sachbearbeitung des Abschleppvorganges verbleibt wie bisher in der Zuständigkeit der Polizei.

Das zwischen dem PP Mfr., dem Zweckverband KVÜ und den Verbandsgemeinden am 14.12.2011 erfolgte Abstimmungsgespräch ergab, dass das PP Mfr. nach Abwägung der vorliegenden Erkenntnis gegenwärtig auf die Einführung des „Münchener Modells“ verzichtet.

Anlagen: Antrag der Grünen Liste vom 17.05.2011 Nr. 054/2011

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 14.02.2012

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Bußmann beantragt diesen Top gemeinsam mit den Top „Bericht zur Verkehrsüberwachung des Zweckverbandes KVÜ in Erlangen“ zu behandeln.

Herr Stadtrat Könnecke beantragt vor einer Aufstellung von Pollern bezüglich „Verhinderung des Gehwegparkens (Aufparken) auf der Westseite der Hauptstraße zwischen dem Martin-Luther-Platz und der Engelstraße“ eine erneute Bewohnerbefragung stattfindet.

Dieser Antrag wird mit

6 : 7 Stimmen

abgelehnt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung, dass das Polizeipräsidium Mittelfranken das Münchener Abschleppmodell nicht einführen wird, werden zur Kenntnis genommen.

2. Der Antrag der Grünen Liste vom 17.05.2011 Nr. 054/2011 ist damit als bearbeitet anzusehen.

mit 10 gegen 3 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang